

Sachdokumentation:

Signatur: DS 75

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/75



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Freie Lebensentwürfe: Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften

Alle einvernehmlichen Beziehungsformen, ob nun gleich- oder verschiedengeschlechtlich, ob verheiratet oder nicht, sind rechtlich gleich zu behandeln. In dieser Hinsicht ist auch die Einführung der Individualbesteuerung ist zeitgemäss, konsequent und lohnend.

Der Entscheid über das individuelle Beziehungsleben und die Privatsphäre soll den einzelnen Menschen überlassen werden. Kein Mensch darf aufgrund seiner Wahl der Beziehungsform gegenüber einem anderen schlechter gestellt werden: Alle Beziehungsformen müssen durch das Gesetz gleich behandelt werden. Ein liberaler Staat gewährt der gelebten Vielfalt Raum, sich zu entwickeln und respektiert private Entscheidungen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, gewisse Lebensentwürfe gegenüber anderen zu privilegieren, er hat hier nicht reinzureden.

WAS BIS JETZT FALSCH LÄUFT:

Das Schweizer Familienrecht ist heute nicht das Recht aller Familien, sondern es regelt in erster Linie ein traditionelles Familienmodell. Die aktuelle Familienrechtsordnung verkennt damit die Realität, wo sie doch eben diese regeln sollte: In ihr bleibt eine grosse Zahl unterschiedlicher Beziehungsformen unberücksichtigt. Auch das heutige Steuersystem hält mit der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren ein Wirtschafts- und Wertemodell hoch, das den heutigen Lebensentwürfen nicht mehr gerecht wird.

WAS WIR WOLLEN:

- × **Lebensgemeinschaft:** Alle einvernehmlichen Beziehungsformen sind rechtlich gleich zu behandeln. Eine rechtlich relevante Lebensgemeinschaft besteht sowohl dann, wenn Menschen eine Ehe geschlossen haben als auch wenn sie die Lebensgemeinschaft vertraglich vereinbart haben. Alle Lebensgemeinschaften müssen den gleichen Rechtsfolgen unterstellt sein. Damit wird die Gleichstellung von homosexuellen und heterosexuellen, verheirateten und unverheirateten Beziehungsformen erwirkt.
- × **Regelung der Beziehung des Kindes zum Elternteil.** Tragen mehrere Personen gemeinsam die elterliche Verantwortung für ein Kind, ob leiblich oder adoptiert, müssen Regelungen getroffen werden, welche die Beziehung des Kindes zu jedem Elternteil regeln. Das Kindeswohl darf nicht davon abhängen, ob die Eltern ihre Lebensgemeinschaft vertraglich vereinbart haben oder wie sonst die Verhältnisse sind.
- × **Adoptionsrecht auch für Homosexuelle.** Sexuelle Orientierung darf im Adoptionsrecht kein Kriterium sein. Das Kindeswohl steht im Zentrum. Grundsätzlich sollen sich alle Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen um eine Adoption bemühen dürfen.
- × **Individuen statt Beziehungsformen besteuern.** Individualbesteuerung bedeutet: Ein Mensch, eine Steuererklärung. Mit einer Individualbesteuerung wird auch die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren aufgehoben. Mit der Individualbesteuerung werden zudem Anreize beseitigt, die den zweitverdienenden Ehegatten von (mehr) Erwerbstätigkeit abhalten.

OPERATION
LIBERO



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.